

An das
Bundesministerium für
Soziale
Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17.04.2003
GZ 300.320/005-D2/03

Entwurf einer Novelle des
Familienlastenausgleichs-
gesetzes 1967 – Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 31. März 2003, GZ: 51 0102/1-V/1/03, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

Nach dem vorliegenden Entwurf betragen die zu erwartenden Mindereinnahmen für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen durch den Entfall von Dienstgeberbeiträgen **39 Mill. EUR**.

Als Verwaltungskostenabgeltung an die Finanzverwaltung ist vorgesehen, dass der Bund aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für 2003 und 2004 jeweils einen Pauschalbetrag von **20 Mill. EUR** erhält.

Für die Förderung von Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit jährlichen Kosten in der Höhe von **220.000 EUR**, für weitere Maßnahmen, wie etwa bewusstseinsbildende Maßnahmen, mit jährlichen Kosten in der Höhe von **220.000 EUR** gerechnet.

GZ 300.320/005-D2/03



Seite 2/3

Es fehlt jedoch eine nachvollziehbare Herleitung dieser Beträge. Der RH verweist deshalb auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBI. II Nr. 50/1999, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Die vorliegende Darstellung entspricht diesen Richtlinien nicht.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

2.1 Zu § 39g:

Die vorgesehene Verwaltungskostenabgeltung soll im Vergleich zum Jahr 2002 ohne nähere Angabe von Gründen reduziert werden (vgl. § 39g i.d.g.F.: für das Jahr 2002 ist ein Betrag von 21,802 Mill. festgeschrieben).

2.2 Zu § 39m Abs. 2 (neu):

Durch § 39m Abs. 1 wird der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ermächtigt, Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Antrag zu fördern. Förderungen können nur aufgrund von im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu publizierenden Richtlinien erfolgen. Dazu erlaubt sich der RH anzumerken, dass die geplante Regelung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG inhaltlich nicht ausreichend bestimmt ist, weil der vorliegende Entwurf die Voraussetzungen, unter denen Förderungen gewährt werden sollen, nicht einmal ansatzweise beschreibt. Zur Vermeidung von zeit- und geldaufwendigen Auslegungsschwierigkeiten sollte der Förderungsgegenstand im Gesetz und nicht erst in den zu erlassenden Richtlinien zweifelsfrei und genau umschrieben werden.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

GZ 300.320/005-D2/03



Seite 3/3

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: